

AMTSBLATT

für die Stadt Delbrück



46. Jahrgang – Nummer 15 – 15.07.2020

INHALTSVERZEICHNIS

51/2020	Bekanntmachung über die Einziehung des öffentlichen Weges auf dem Grundstück Gemarkung Westerloh, Flur 9, Flurstück 102	2
52/2020	Bekanntmachung über die Unterrichtung der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger/innen über ihr Wahlrecht bei den Kommunalwahlen am 13.09.2020	3
53/2020	Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Delbrück für das Haushaltsjahr 2020	4 - 6

Herausgeber: Stadtverwaltung Delbrück, Postfach 14 63, 33122 Delbrück – Telefon 05250 / 9960

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos in der Stadtverwaltung abholen
bzw. gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter www.delbrueck.de

B e k a n n t m a c h u n g

Der öffentliche Weg auf dem Grundstück Gemarkung Westerloh, Flur 9, Flurstück 102 wird gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung eingezogen.

Die Absicht der Einziehung ist im Amtsblatt für die Stadt Delbrück vom 18.03.2020 bekannt gemacht worden. Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung wurden nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehung des Weges kann vor dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, binnen eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Diese kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Delbrück, den 24.06.2020

Stadt Delbrück
Der Bürgermeister

gez. Peitz

Unterrichtung der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger/innen über ihr Wahlrecht bei den Kommunalwahlen am 13.09.2020

Am 13. September 2020 finden die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen statt.

An den Kommunalwahlen kann nur teilnehmen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist. Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (ausländische Unionsbürger/innen), die bei ihrer Meldebehörde am 35. Tag vor der Wahl (Stichtag 09.08.2020) für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung gemeldet sind, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis werden auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten eingetragen. Sie erhalten von ihrer Wohnortgemeinde eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an der Wahl teilnehmen.

Ausländische Unionsbürger/innen, die wegen Befreiung von der Meldepflicht nicht bei der Meldebehörde gemeldet sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Dafür ist Voraussetzung, dass sie gemäß §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes am Wahltag

- das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben
- mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Gemeinde, bei Kreiswahlen im Kreis, eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, innehaben
- in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der Antrag ist unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, dem Geburtsdatum und des Geburtsortes schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Delbrück, Wahlamt, Lange Str. 45, Zimmer 14, zu stellen. Im Rahmen des Antrags ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass der/die Antragsteller/in in der Gemeinde, bei Kreiswahlen im Kreis, am Wahltag eine Wohnung innehat. Ferner muss der Antrag Angaben über den gültigen Identitätsausweis und eine Versicherung an Eides statt über die Staatsangehörigkeit enthalten. Die Gemeinde kann die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises verlangen.

Der Antrag muss spätestens am 28.08.2020 bei der Stadt Delbrück eingehen. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden.

Antragsvordrucke werden von der Stadt Delbrück bereitgehalten.

Delbrück, den 25. Juni 2020

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Börnemeier

1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Delbrück für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b, berichtigt S. 304a), hat der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss der Stadt Delbrück, stellvertretend für den Rat der Stadt Delbrück, mit Beschluss vom 18.06.2020 folgende 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 12.12.2019 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan				
Erträge	70.426.029	0	0	70.426.029
Aufwendungen	71.502.444	0	0	71.502.444
Finanzplan				
<u>aus laufender</u>				
<u>Verwaltungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	65.759.650	0	0	65.759.650
Auszahlungen	63.868.590	0	0	63.868.590
<u>aus Investitions-</u>				
<u>tätigkeit:</u>				
Einzahlungen	20.126.150	0	0	20.126.150
Auszahlungen	31.261.140	0	0	31.261.140
<u>aus Finanzierungs-</u>				
<u>tätigkeit</u>				
Einzahlungen	9.244.230	0	0	9.244.230
Auszahlungen	330.000	0	0	330.000

§ 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird nicht geändert.

§ 3

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Die bisher festgesetzte Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage wird nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 5.000.000 EUR um 5.000.000 EUR erhöht und damit auf 10.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7

Haushaltssicherungskonzept

Entfällt.

Delbrück, den 18.06.2020

gez. Peitz
(Bürgermeister)

gez. Wecker-Brökelmann
(Schriftführer/in)

2. Bekanntmachung der Nachtragssatzung

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Das vorgeschriebene Anzeigeverfahren wurde durchgeführt.

Die Nachtragssatzung liegt zur Einsichtnahme

vom 15.07.2020 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2020

während der Dienststunden

montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montags bis mittwochs und donnerstags	von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Delbrück, Lange Straße 45, Zimmer 36, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Delbrück, den 14.07.2020

Der Bürgermeister

gez. Peitz